

RS OGH 2001/2/27 5Ob192/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

Norm

MRG §1 Abs4 Z1
MRG idF 3.WÄG §12a
MRG idF 3.WÄG §46

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat für Neubauten im Sinn des § 1 Abs 4 Z 1 MRG bewusst nicht die Geltung der Bestimmung des § 12a MRG angeordnet, sondern mit Ausnahme der Vorschrift über den Erhaltungsbeitrag und Verbesserungsbeitrag nur ausnahmsweise eine Mietzinsvorschrift, nämlich die des § 46 MRG für Wohnungen im Eintrittsfall für anwendbar erklärt. Dass mit besonderen Vorschriften der MRG die Verhinderung und Sanierung gespaltener Mietverhältnisse bewirkt wird, macht deshalb noch keinen tragenden Gedanken des Bestandrechts daraus. Objekte, die dem MRG nicht unterliegen, sondern ausschließlich den bestandrechtlichen Vorschriften des ABGB, sowie Untermietverhältnisse, sind davon auch nicht tangiert. Durch die Anordnung des § 1 Abs 4 MRG bleiben - mit Ausnahme des Kündigungsschutzes - eben die Regelungen des ABGB anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 192/00x
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 192/00x
Veröff: SZ 74/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114725

Dokumentnummer

JJR_20010227_OGH0002_0050OB00192_00X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at